

Energieausweis Haus A

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

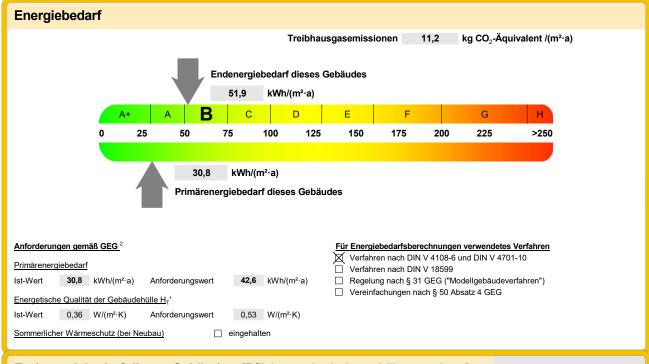
8. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)





Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

51,9 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und

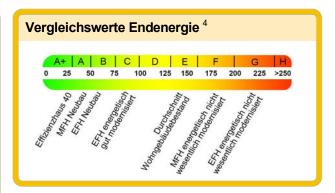
Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

| Art: | Deckungs- Pf | | Pflichterfül- lung: | |
|---------------------|--------------|---|------------------------|---|
| Wärme aus Fernwärme | 67,1 | % | 0,0 | % |
| | | % | | % |
| Summe: | 67,1 | % | | % |

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren



Energieausweis Haus B

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

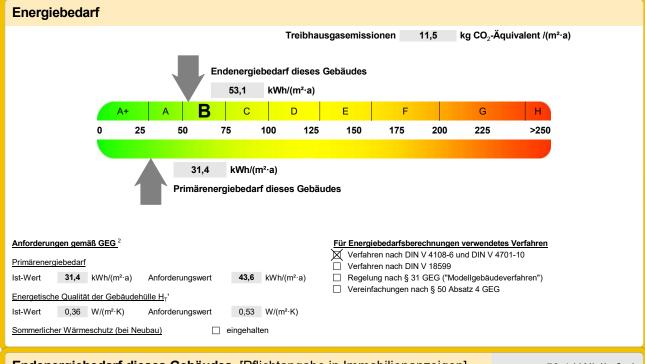
8. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)





Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

53,1 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und

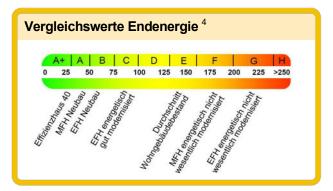
Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

| Art: | Deckungs- F | | Pflichterfül- lung: | |
|---------------------|-------------|---|------------------------|---|
| Wärme aus Fernwärme | 67,2 | % | 0,0 | % |
| | | % | | % |
| Summe: | 67,2 | % | | % |

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren



Energieausweis Haus C

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

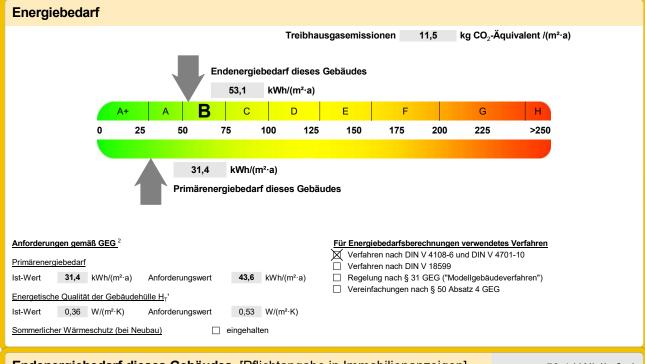
8. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)





Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

53,1 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und

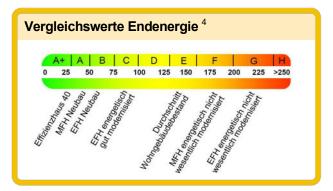
Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

| Art: | Deckungs- F | | Pflichterfül- lung: | |
|---------------------|-------------|---|------------------------|---|
| Wärme aus Fernwärme | 67,2 | % | 0,0 | % |
| | | % | | % |
| Summe: | 67,2 | % | | % |

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren



Energieausweis Haus D

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

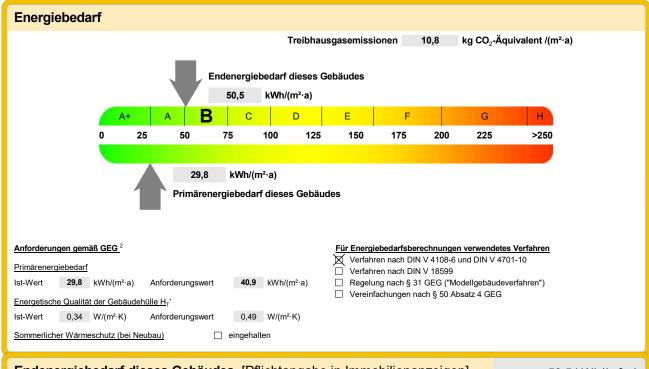
8. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)

2



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

50,5 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ³ Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

 Art:
 Deckungs- anteil:
 Anteil der Pflichterfüllung:

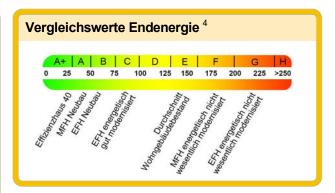
 Wärme aus Fernwärme
 66,8 %
 0,0 %

 Summe:
 66,8 %
 0 %

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2
 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- 3 nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren



Energieausweis Haus E

für Wohngebäude

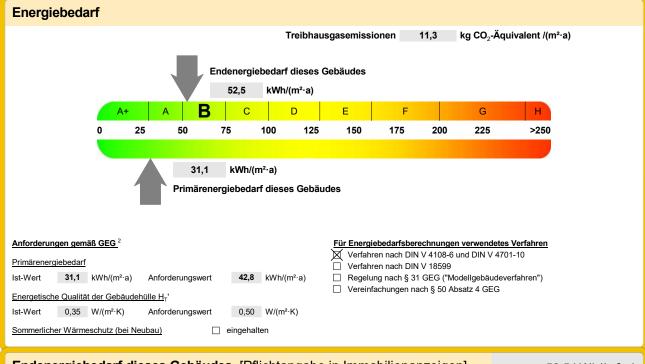
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

8. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

52,5 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und

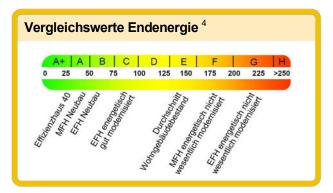
Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

| Art: | Deckungs- Pflichte anteil: lung: | | | |
|---------------------|-------------------------------------|---|-----|---|
| Wärme aus Fernwärme | 67,1 | % | 0,0 | % |
| | | % | | % |
| Summe: | 67,1 | % | | % |

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren